

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch des gemeindlichen Kinderhorts
der Gemeinde Wolfertschwenden
(Kinderhortgebührensatzung)

Aufgrund des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – i. V. m. § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kinderhorts der Gemeinde Wolfertschwenden (Kinderhortgebührensatzung).

§ 1
Gebührenerhebung

¹Die Gemeinde Wolfertschwenden erhebt für den regelmäßigen Besuch des gemeindlichen Kinderhorts Benutzungsgebühren. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit.

§ 2
Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das im gemeindlichen Kinderhort Wolfertschwenden aufgenommen ist. ²Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Gebühr für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts Wolfertschwenden

- (1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder, die den gemeindlichen Kinderhort Wolfertschwenden besuchen, beträgt während der allgemeinen Schulzeit:

Betreuungszeiten	Gebühren/Monat
2 – 3 Std./Tag	65,50 €
3 – 4 Std./Tag	79,00 €
4 – 5 Std./Tag	92,50 €

²Zusätzlich fallen folgende Gebühren an:

- Spielgeld- und Materialgeld	monatlich	6,00 €
- Obst- und Getränkegeld	monatlich	3,00 €

³Für das Mittagessen fallen folgende Pauschalen an:

Anzahl der	Gebühren/Monat Mittagessen/Woche
2 Tage	38,00 €
3 Tage	57,00 €
4 Tage	76,00 €
5 Tage	95,00 €

- (2) ¹ Für Ferienbuchungen werden zusätzlich pro Kind, das regulär im Kinderhort angemeldet ist, einmal jährlich folgende Aufschläge erhoben:

Betreuungszeiten	Pauschale/Jahr
4 – 5 Std./Tag	92,50 €
5 – 6 Std./Tag	106,00 €
6 – 7 Std./Tag	119,50 €
7 – 8 Std./Tag	133,00 €
8 – 9 Std./Tag	146,50 €

²Die Anzahl der zu bezahlenden Pauschalen errechnet sich wie folgt:

- a) Buchung von 1 bis 29 Tage Ferienbetreuung im Kalenderjahr:
1 Pauschale
- b) Buchung von 30 bis 44 Tage Ferienbetreuung im Kalenderjahr:
2 Pauschalen
- c) Buchung ab 45 Tage Ferienbetreuung im Kalenderjahr:
3 Pauschalen.

³Für im Kinderhort angemeldete Kinder, die mehr Tage pro Woche in der Ferienbetreuung buchen als bereits über die Mittagessenpauschale nach Abs. 1 abgegolten sind, wird eine Gebühr von 5,50 Euro pro Mittagessen erhoben.

- (3) ¹Für Ferienbuchungen werden zusätzlich pro Kind, das nicht regulär im Kinderhort angemeldet ist, einmal jährlich folgende Aufschläge erhoben:

Betreuungszeiten	Pauschale/Jahr
4 – 5 Std./Tag	122,50 €
5 – 6 Std./Tag	136,00 €
6 – 7 Std./Tag	149,50 €
7 – 8 Std./Tag	163,00 €
8 – 9 Std./Tag	176,50 €

²Die Anzahl der zu bezahlenden Pauschalen errechnet sich wie folgt:

- a) Buchung von 1 bis 29 Tage Ferienbetreuung im Kalenderjahr:
1 Pauschale
- b) Buchung von 30 bis 44 Tagen Ferienbetreuung im Kalenderjahr:
2 Pauschalen
- c) Buchung ab 45 Tage Ferienbetreuung pro Kalenderjahr:
3 Pauschalen.

³Zusätzlich fallen für nicht regulär im Kinderhort angemeldete Kinder folgende Gebühren an:

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| - Spielgeld- und Materialgeld | 6,00 € je Pauschale |
| - Obst- und Getränkegeld | 12,00 € je Pauschale |
| - Mittagessen | 5,50 € pro gebuchtem Essen |

- (4) Bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Nikolaus, Weihnachten, Ostern) können extra Beträge anfallen, die im Einzelfall aufgrund tatsächlich entstandener Kosten festgelegt werden.
- (5) ¹Der Träger hat das Recht, die Benutzungsgebühren, Spiel- und Materialgeld, Obst- und Getränkegeld, sowie Essensgeld zum Beginn des jeweiligen Hort-Jahres zu ändern.
²Die Änderung muss den Gebührenschuldern mindestens 4 Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4

Gebührenermäßigung, Kostenübernahme durch Dritte

- (1) Eine Gebührenermäßigung für den Besuch der Einrichtung durch zwei oder mehr Kinder einer Familie wird nicht gewährt.
- (2) ¹Entlastungen für Hortkinder, die vom Freistaat Bayern gewährt werden, werden auf den Gebührensatz nach § 3 angerechnet ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Anträge auf Übernahme der Hortgebühr aus sozialen Gründen sind im Landratsamt Unterallgäu – Kreisjugendamt – einzureichen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) ¹Die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gebühren werden als Jahresentgelt festgesetzt. ²Das Jahresentgelt entsteht mit Beginn des jeweiligen Hort-Jahres (01.09.) und endet mit Ablauf des jeweiligen Hort-Jahres (31.08.). ³Es ist in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen (monatliche Benutzungsgebühr). ⁴Die monatliche Gebühr ist spätestens am dritten Werktag eines jedes Monats im Voraus zu bezahlen. ⁵Die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gebühren werden durch Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (2) ¹Die in § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten Gebühren entstehen bei Festlegung der Anzahl der benötigten Ferienbuchungstage sowie der durchschnittlich täglich benötigten Betreuungsstunden zu Beginn des Hortjahres, spätestens bis 31.12. des der gewünschten Ferienbetreuung vorangehenden Jahres. ²Ferienbuchungen sind pro Kind verbindlich für ein Kalenderjahr festzulegen. ³Die Aufschläge für die Ferienbetreuung pro Kind werden aus dem Durchschnitt aller festgelegten Ferienbuchungen eines Kalenderjahres errechnet und einmal jährlich im Februar des jeweiligen Kalenderjahres erhoben. ⁴Für Kinder, die zum 01.09. eines Kalenderjahres im Hort aufgenommen werden, erfolgt die Abrechnung der Ferienbetreuung für das jeweilige

Kalenderjahr anteilig vor Beginn der Ferienbetreuung. ⁵Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden bei Nichtteilnahme nicht erstattet.

- (3) Wird ein Kind im laufenden Hort-Jahr aufgenommen, entsteht die Gebührenschuld am 01. des Monats der Aufnahme des Kindes.
- (4) ¹Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. ²Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat ermäßigt werden.
- (5) ¹Wird ein Kind bei der Hortleitung schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. ²Hierbei gelten die Kündigungsfristen nach § 8 der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts der Gemeinde Wolfertschwenden.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kinderhorts der Gemeinde Wolfertschwenden (Kinderhortgebührensatzung) vom 13.12.2024 außer Kraft.

Wolfertschwenden, den 17.07.2026

GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN

Beate Ullrich

Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin

